

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9b21d829-784f-3460-afde-b58fd9fde92e>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 752 ZPO - Sicherheitsleistung bei Teilvollstreckung

¹Vollstreckt der Gläubiger im Fall des [§ 751 Abs. 2](#) nur wegen eines Teilbetrages, so bemisst sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem Verhältnis des Teilbetrages zum Gesamtbetrag. ²Darf der Schuldner in den Fällen des [§ 709](#) die Vollstreckung gemäß [§ 712 Abs. 1 Satz 1](#) abwenden, so gilt für ihn Satz 1 entsprechend.

